

BA 04.06.17  
TOP 6.1.  
Anlage 2

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

**Betrifft: 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 „Müritz West “**

**hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB)**

1. Die Gemeindevertretung hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 16, 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in ihrer Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 4-5/93 für das Gebiet "Müritz West " geändert werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den blau gekennzeichneten Änderungsbereich des B-Plans Nr. 4-5/93 entsprechend Anlage 1. Das Gebiet liegt in Müritz West am nördlichen Ende der Straße Zur Seebücke.

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung rechtswirksam abgeschlossen ist.
2. Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.
3. Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Graal - Müritz in 18181 Graal - Müritz, Ribnitzer Straße 21 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Graal-Müritz, 01.03.2017

**Bekanntmachungsvermerk:**

ausgehängt am: 02.03.2017

abzunehmen ab: 17.03.2017

abgenommen am: 17.03.2017



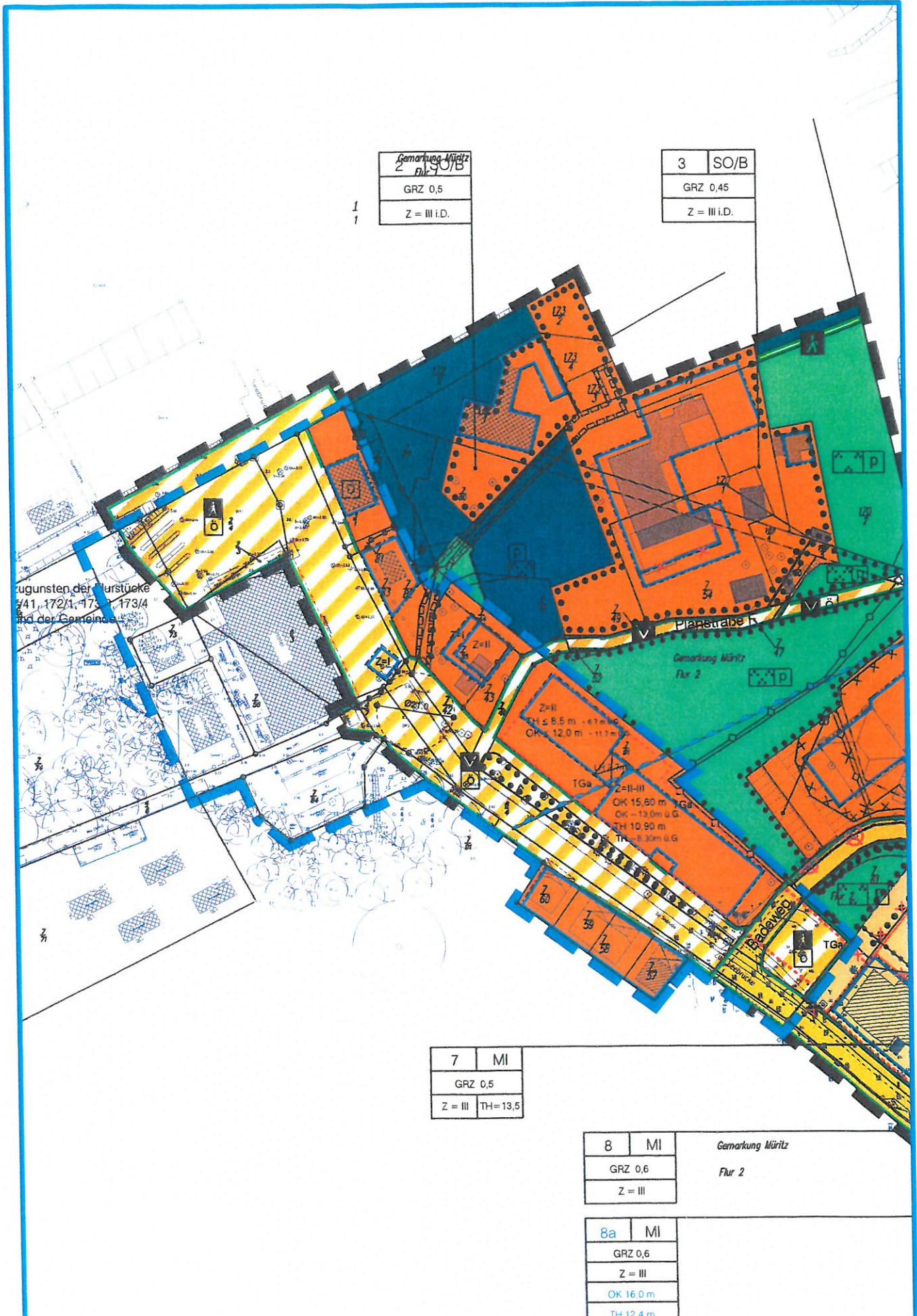
Giese, Bürgermeister

Giese, Bürgermeister

Giese, Bürgermeister

Giese, Bürgermeister

BA 09.06.17  
TOP 6.1.  
Anlage 2



|                            |      |
|----------------------------|------|
| Gemarkung Müritz<br>Flur 2 |      |
| 2                          | SO/B |
| GRZ 0,5                    |      |
| Z = III i.D.               |      |

|              |      |
|--------------|------|
| 3            | SO/B |
| GRZ 0,45     |      |
| Z = III i.D. |      |

zugunsten der Parzelle  
172/1, 173/1, 173/4  
und der Gemeinde

|                 |    |
|-----------------|----|
| 7               | MI |
| GRZ 0,5         |    |
| Z = III TH=13,5 |    |

|         |    |                            |
|---------|----|----------------------------|
| 8       | MI | Gemarkung Müritz<br>Flur 2 |
| GRZ 0,6 |    |                            |
| Z = III |    |                            |

|           |    |
|-----------|----|
| 8a        | MI |
| GRZ 0,6   |    |
| Z = III   |    |
| OK 16,0 m |    |
| TH 12,4 m |    |

9. Änderung des B-Plans 4-5/93 (Geltungsbereich)